

BVGer E-5083/2014 vom 18. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5083_2014

FR: TAF E-5083/2014 du 18 août 2015

IT: TAF E-5083/2014 del 18 agosto 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 ist mit Änderung vom 14. Dezember 2012 teilrevidiert worden. Die Änderung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Gemäss dem Übergangsrecht zu dieser Änderung gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012). Nachdem es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Wiedererwägungsverfahren handelt und dieses nach dem 1. Februar 2014, nämlich am 25. Februar 2014, anhängig gemacht wurde, ist das neue Asylgesetz anzuwenden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist in der neuen Fassung des Asylgesetzes - in Kraft seit 1. Februar 2014 - spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b und 111d AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 S. 283 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde -, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13).

E. 6.1

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch vom 25. Februar 2014 vorgebrachten Gründe die Rechtskraft der Verfügung vom 9. August 2010 mit Bezug zur Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylverweigerung nicht zu beseitigen vermögen.

E. 6.2

Die mit Eingabe vom 19. März 2014 zwecks Nachweis der geltend gemachten Verfolgung eingereichte Erklärung des Dorfvorstehers wurde am 15. Februar 2014 und somit nach dem zweiten Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2014 ausgestellt. Folglich hat die Vorinstanz dieses Beweismittel zu Recht im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13). Der Vorinstanz ist auch beizupflichten, dass es sich bei der Erklärung des Dorfvorstehers um ein blosses Gefälligkeitsschreiben handelt, dem keine Beweiskraft zukommen kann. So folgt auf eine sachliche Darstellung der behaupteten Geschehnisse in den Jahren 1995 bis 2004 eine pauschale Einschätzung der aktuellen Bedrohungslage des Beschwerdeführers und seiner Familie. Eine solche lässt sich von aussen betrachtet aber wohl gerade bei Abwesenheit der Verfolgten nur schwer beurteilen. Im Schreiben wird denn auch auf keinerlei konkrete Ereignisse nach 2004 Bezug genommen, in denen sich die vorgebrachte Bedrohungslage offenbart hätte. Dies wiederum legt den Schluss nahe, dass der Beschwerdeführer mangels Aktualität der geschilderten Verfolgung im heutigen Zeitpunkt selbst dann, wenn den

beschriebenen Vorfällen von 1995 bis 2004 Glauben geschenkt würde, nicht mehr mit asylbeachtlichen Nachteilen rechnen müsste. Ferner sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass der Beschwerdeführer angesichts der Scheidung der Ehe mit C._____ - der Tochter des in die Fehde verwickelten D._____ - allenfalls ohnehin nichts mehr zu befürchten hätte, weil er unter Umständen nicht mehr als zur Familie zugehörig angesehen würde. Da die Erklärung des Dorfvorstehers nach dem Gesagten kein erhebliches Beweismittel darstellt, kann offen bleiben, ob ihr angesichts der Tatsache, dass sie inhaltlich weitgehend dasselbe zum Ausdruck bringt wie die vom Beschwerdeführer und seiner Familie mit Eingabe vom 9. Januar 2013 eingereichte Erklärung des damaligen Dorfvorstehers vom 22. Juni 2012 (vgl. Bst. A.b), Neuigkeitswert zukommt.

E. 6.3

Folglich vermögen die vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch vom 25. Februar 2014 vorgebrachten Gründe die Rechtskraft der Verfügung vom 9. August 2010 in Bezug auf die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylverweigerung des Beschwerdeführers nicht zu beseitigen.

E. 7

Ferner ist zu prüfen, ob die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 2. Mai 2014 gestützte Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und deren Vollzug vor dem Hintergrund der veränderten Sachlage (Scheidung, Heirat von C._____) aufrechterhalten werden kann.

E. 7.1

Die im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs mit der Überprüfung einer Wegweisung betraute Behörde untersucht vorfrageweise, ob ein potenzieller Anspruch auf eine kantonale Aufenthaltsbewilligung aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Im vorliegenden Fall erwächst dem Beschwerdeführer weder aus dem AuG (SR 142.20), noch aus Art. 8 EMRK ein Anspruch auf eine kantonale Aufenthaltsbewilligung. Während sich aus Art. 44 AuG als "Kann-Bestimmung" per se kein Anspruch auf eine solche Bewilligung herleiten lässt, erstreckt sich der Anspruch gestützt auf die Niederlassungsbewilligung des neuen Ehemanns von C._____ (vgl. Art. 43 AuG) in jedem Fall nicht auf den Beschwerdeführer als deren Ex-Mann. Gestützt auf Art. 8 EMRK lässt sich ein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nur aus einem gefestigten Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung oder eine auf einem Rechtsanspruch beruhende Aufenthaltsbewilligung) eines Mitglieds der Kernfamilie der ausländischen Person in der Schweiz ableiten (vgl. statt vieler BGE 127 II 60 E. 1 d) aa) sowie BGE 135 I 143 E. 1.3.1). Die Kinder des Beschwerdeführers verfügen gerade nicht über ein solches gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9 sowie EMARK 2001 Nr. 21 E. 8-11).

E. 7.2

Verfügt das BFM die Wegweisung, ordnet es in der Regel deren Vollzug an (vgl. Art. 44 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Angesichts der Tatsache, dass die Wegweisung der (...) minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers - gestützt auf den grundsätzlichen Anspruch deren sorgeberechtigter Mutter auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung und Art. 44 AsylG, 2. Teilsatz i.V.m. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) - vom Bundesverwaltungsgericht mit dem Entscheid im Verfahren E(...) vom 30. Juni 2015 aufgehoben wurde, stellt sich vorliegend die Frage, ob das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers, aber auch seiner Kinder, mit einem Vollzug seiner Wegweisung verletzt würde. So scheint es unbestritten, dass es sich beim Beschwerdeführer um den leiblichen Vater der (...) minderjährigen Kinder (...), handelt, sie mithin eine Familie sowohl im Sinne von Art. 8 EMRK als auch im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 darstellen, weshalb ihr faktisches Zusammenleben an sich geschützt ist. Anders als beim zuvor Gesagten betreffend Anordnung der Wegweisung als solcher (vgl. oben E. 7.1) ändert daran auch nichts, dass die Kinder nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, da dies gemäss Bundesgericht eine Vor-aussetzung für den nach seinem Verständnis über den Schutzbereich des faktischen Zusammenlebens von Art. 8 EMRK hinausgehenden Anspruch auf eine formelle Aufenthaltsbewilligung darstellt (vgl. EMARK 2005 Nr. 3 E. 3, insbes. E. 3.1 und 3.2 mit Verweis auf BGE 109 Ib 183, 110 Ib 201 sowie EMARK 2006 Nr. 7 E. 6.2). Indessen greift der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK nur, wenn der Beschwerdeführer zu seinen Kindern auch eine hinreichend enge, tatsächlich gelebte und intakte Beziehung unterhält (vgl. EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1). Inwiefern dies vorliegend der Fall ist, geht aus den Akten nicht hervor. So wäre in dieser Hinsicht unter anderem abzuklären, von welcher Qualität die aktuelle Beziehung zwischen dem Vater und seinen Kindern ist, wie oft sie sich - nicht zuletzt mit Blick auf das vom türkischen Familiengericht geregelte Besuchsrecht (vgl. Bst. B.e) - seit der Scheidung des Beschwerdeführers und C._____ sehen, und insbesondere inwiefern die Kinder den Kontakt zum Vater wünschen respektive inwiefern ein Kontakt zum Beschwerdeführer unter dem Aspekt des Kindeswohls sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erstrebenswert erscheint. Hiernach wäre mit Blick auf Art. 8 Ziff. 2 EMRK eine umfassende Abwägung der privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Kinder an seinem Verbleib desselben in der Schweiz und der einem solchen Verbleib in der Schweiz allenfalls entgegenstehenden Interessen der Gemeinschaft vorzunehmen.

E. 7.2.2

Da die betreffend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorgetragenen psychischen Probleme nicht den Beschwerdeführer, sondern C._____ betreffen (vgl. Bst. B.a und B.b), erübrigen sich vorliegend - angesichts der Trennung der Verfahren von C._____ und des Beschwerdeführers - weitere Ausführungen dazu.

E. 7.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich

zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Wie in Erwägung 7.2.1 ausgeführt, sind die Sachverhaltsgrundlagen für die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer zu seinen (...) Kindern eine hinreichend enge, tatsächlich gelebte und intakte Beziehung unterhält, so dass der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK eröffnet wäre, und - falls dies zu bejahen wäre - ob die privaten Interessen des Beschwerdeführers und die seiner Kinder an seinem Verbleib in der Schweiz dem allenfalls entgegenstehenden öffentlichen Interesse vorgehen, vorliegend unvollständig abgeklärt. Da sich die Entscheidungsreife diesbezüglich nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt und dem Beschwerdeführer der Instanzenzug erhalten bleiben soll, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt, die Sache ans SEM zurückzuweisen, damit dieses die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornimmt.

E. 8.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern abzuweisen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz beantragt wird. Betreffend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bezüglich der Frage des Vollzugs dieser Wegweisung ist die Beschwerde indes gutzuheissen. Die Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 2. Mai 2014 sind betreffend den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung in diesem Punkt im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 8.2

Da der Wiedererwägungsentscheid vom 2. Mai 2014 sowohl für den Beschwerdeführer als auch für C._____ und die gemeinsamen Kinder teilweise aufgehoben wird respektive wurde (vgl. auch Urteil des BVGer E-[...] vom 30. Juni 2015 E. 8), sind die in Ziffer 3 dieses Entscheides erhobenen Kosten für das vorinstanzliche Verfahren von Fr. 600.- auf Fr. 300.- zu reduzieren (vgl. Art. 111d Abs. 1 AsylG). Das SEM wird angewiesen, die Differenz von Fr. 300.- je hälftig an den Beschwerdeführer und C._____ zurückzuerstatten, soweit diese die in Ziffer 3 erhobenen Kosten bereits beglichen haben.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen. Der Beschwerdeführer ist bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Frage des Wegweisungsvollzugs hat er hingegen obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen, weshalb die Verfahrenskosten grundsätzlich zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind demnach auf insgesamt Fr. 300.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

Angesichts des teilweisen Obsiegens (betreffend die Frage des Wegweisungsvollzugs) ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Eine Kostennote

wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Der Gesamtaufwand des Rechtsvertreters für das vorliegende Verfahren ist gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf 5 Stunden à Fr. 240.-, total Fr. 1'200.-, festzusetzen. Da darin auch dessen Bemühungen im Verfahren von C._____ und den (...) Kindern, (...) (E-[...]) enthalten sind, beläuft sich der auf den Beschwerdeführer entfallende Anteil auf Fr. 600.-. Mithin ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 300.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.